

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 134. Sitzung des Gemeinderats vom 12. März 2025

4384. 2024/474

Weisung vom 02.10.2024:

Human Resources Management, Teilrevision des Personalrechts betreffend Bearbeiten von Personendaten und Einsicht ins Personaldossier und weitere Personendaten der Angestellten

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, AS 177.100) wird gemäss Beilage (datiert vom 2. Oktober 2024) geändert.
2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.
3. Unter Ausschluss des Referendums:

Die Motion, GR Nr. 2020/64, von Matthias Renggli (SP), Duri Beer (SP) und fünf Mitunterzeichnenden vom 26. Februar 2020 betreffend Aufnahme einer Regelung betreffend Einsicht in die eigenen Personendaten mit persönlichem Login bei digitalisierten Personaldossiers wird als erledigt abgeschrieben.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Anjushka Früh (SP)

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1
Art. 42^{ter} «Personaldossier» Abs. 2 lit. b

Die SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 42^{ter} Abs. 2 lit. b:

- b. hybrider Form, wobei die Akten ~~teils physisch und teils vollständig~~ elektronisch und teilweise zusätzlich physisch geführt werden.

Zustimmung: Referat: Anjushka Früh (SP); Serap Kahriman (GLP), Präsidium; Hans Dellenbach (FDP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Ivo Bieri (SP), Martin Busekros (Grüne), Lara Can (SP), Selina Frey (GLP), Anthony Goldstein (FDP), Sibylle Kauer (Grüne) i. V. von Luca Maggi (Grüne), Patrik Maillard (AL), Christian Traber (Die Mitte), Patrick Tscherrig (SP) i. V. von Simon Diggelmann (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD stillschweigend zu.



2 / 4

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, AS 177.100) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

177.100

Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (PR)

Änderung vom ...

Art. 42 Bearbeiten von Personendaten der Angestellten

¹ Die Stadt bearbeitet Personendaten der Angestellten, soweit es für die Begründung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses notwendig ist.

² Sie kann Personendaten der Angestellten zu einem anderen Zweck bearbeiten, wenn die betroffene Person im Einzelfall einwilligt.

³ Sie beschafft die Personendaten nach Möglichkeit bei den betroffenen Personen.

Art. 42^{bis} Bearbeiten von Personendaten der Bewerbenden

¹ Die Stadt kann für die Besetzung einer Stelle Personendaten der Bewerbenden beschaffen, wenn:

- a. die betroffene Person einwilligt; und
- b. die Personendaten für die Beurteilung der Eignung, der Leistung und des Verhaltens in Bezug auf die Stelle notwendig sind.

² Bei Nichtanstellung werden die Personendaten spätestens nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens zurückgegeben oder vernichtet.

³ Der Stadtrat kann Abweichungen festlegen.

Art. 42^{ter} Personaldossier

¹ Personendaten der Angestellten werden im Personaldossier geführt, wenn sie für das Anstellungsverhältnis wesentlich sind.

² Das Personaldossier wird geführt in:

- a. elektronischer Form; oder
- b. hybrider Form, wobei die Akten vollständig elektronisch und teilweise zusätzlich physisch geführt werden.

³ Der Stadtrat legt fest, welche Personendaten in das Personaldossier gehören.



Art. 42^{quater} Führen von elektronischen Personendaten

¹ Personendaten der Angestellten werden im gesamtstädtischen Personal- und Lohndatenbearbeitungssystem geführt.

² Das elektronische Personaldossier ist Teil des gesamtstädtischen Personal- und Lohndatenbearbeitungssystems.

³ Personendaten der Angestellten können in weiteren zentralen oder dezentralen digitalen Systemen bearbeitet werden, insbesondere in:

- a. Zeiterfassungssystemen;
- b. Personaleinsatzsystemen;
- c. Kommunikationssystemen;
- d. Zugangskontrollsystemen.

Art. 43 (unverändert)

Art. 44 (unverändert)

Art. 45 Einsichtsrechte der Angestellten

¹ Angestellte haben ein Recht auf Einsicht in ihre Personendaten.

² Sie haben direkten Zugriff auf ihr elektronisches Personaldossier.

³ Die Einsicht und die weiteren Rechte der Angestellten sowie die Voraussetzungen zur Einschränkung dieser Rechte richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzrechts.

Art. 46 Einsichtsrechte Dritter

¹ Folgende Instanzen und Angestellte haben Einsicht in die Personaldossiers und in die weiteren Personendaten der Angestellten, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist:

- a. die Angestellten der Personal- und Rechtsdienste;
- b. die Vorgesetzten;
- c. die Dienstchefinnen oder Dienstchefs;
- d. die Departementsvorstehenden;
- e. der Stadtrat;
- f. die Ombudsstelle;
- g. die Datenschutzstelle;
- h. die Finanzkontrolle.

² Der Stadtrat regelt den Zugriff auf das elektronische Personaldossier und die weiteren Personendaten der Angestellten.

Mitteilung an den Stadtrat

4 / 4

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat